

Informationen zu Stromerzeugungsanlagen gem. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG

Das vorliegende Dokument beinhaltet alle Informationen zur weiteren Vorgehensweise nach Inbetriebnahme Ihrer Anlage insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Vergütungen. **Lesen Sie sich bitte das gesamte Infoblatt und damit beide Seiten aufmerksam durch.**

1. Zuständiger Bereich für die rechtliche und kaufmännische Abwicklung von Stromerzeugungsanlagen

Das EEG und KWKG verpflichtet die SWE Netz GmbH (Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt) zur Aufnahme und Vergütung von Strom aus den betreffenden Erzeugungsanlagen. Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

- Herr Patrick Schlums Tel. – 0361/564 24 28; E-Mail - patrick.schlums@stadtwerke-erfurt.de
- Herr Ulrich Seehagen Tel. – 0361/564 24 30; E-Mail - ulrich.seehagen@stadtwerke-erfurt.de

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und kaufmännische Daten

Alle im EEG und KWKG definierten Rechte und Pflichten für die beteiligten Marktpartner gelten uneingeschränkt ohne zusätzlichen Vertrag. **Es wird kein separater Einspeisevertrag abgeschlossen.** Nach der technischen Inbetriebnahme werden die Daten Ihrer Anlage in unserem Abrechnungssystem integriert. Tragen Sie bitte Ihre Daten ein und **kreuzen bitte Ihre steuerrechtliche Veranlagung an.**

- Anlagenbetreiber: _____
- Straße: _____
- PLZ / Ort: _____
- Telefon: _____
- E-Mail: _____
- Anlagenstandort bei Abweichung: _____
- Nummer Marktstammdatenregister: SEE..._____
- BAFA – Nummer (nur für KWK!): _____

Ich erkläre hiermit, dass ich laut Umsatzsteuergesetz

- Unternehmer gem. § 2 UStG und zum offenen Ausweis von Umsatzsteuer berechtigt bin
- unter die A u s n a h m e r e g e l u n g des § 19 Abs. 1 UStG falle und damit als Kleinunternehmer keine Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis ausstellen darf.

- IBAN: _____
- Umsatzsteuernummer _____
- nur bei oberem Kreuz angeben: _____

Bitte geben Sie die Steuernummer nur an, wenn Sie zur Abführung der Umsatzsteuer berechtigt / verpflichtet sind. Die Steuernummer erhalten Sie bei der Anmeldung der Anlage beim zuständigen Finanzamt. Die Steuernummer hat folgendes Format: XXX / XXX / XXXXX

Bitte senden Sie uns nicht die Steueridentifikationsnummer.

3. Rücksendung des Infoblattes

- Bitte tragen Sie die Daten zu den Registrierungen und Ihre Bankverbindung und Steuerveranlagung auf der 1. Seite des Infoblattes ein und senden uns dieses elektronisch per E-Mail an Herrn Schlums zurück

4. Pflichten für den Anlagenbetreiber

- Anlagenbetreiber sind verpflichtet, Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Marktstammdatenregister unter www.marktstammdatenregister.de zu registrieren.
- Die Registrierung ist bis spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- Die Daten des Inbetriebnahmeprotokolls sind die zwingende Grundlage für diese Registrierung.
- Eine vorgezogene Fertigstellung der Anlage (vor Installation des Messgerätes) ist zwingend durch den Anlagenerrichter als Nachweis zu protokollieren und uns spätestens zwei Monate nach der technischen Inbetriebnahme mitzuteilen.
- Speicher sind, soweit vorhanden, als separate Einheit zusätzlich anzumelden.
- KWK Anlagen sind beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzumelden → ohne Anmeldung besteht kein Vergütungsanspruch

5. Erteilung von Gutschriften

- Nach Rücksendung der von Ihnen angeforderten Informationen
 - o werden diese intern in unserem Unternehmen an die Abrechnungsabteilung weiter geleitet und
 - o die Daten im Abrechnungssystem für die Vergütungszahlungen komplettiert.
- Im Konkreten leisten wir als Netzbetreiber
 - o Abschlagszahlungen auf die Vergütung für die Monate Januar bis November jeweils bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats.
 - o Bis zum 31.03. des Folgejahres ermittelt unser Unternehmen den Vergütungsanspruch anhand der tatsächlichen Einspeisemengen und sendet Ihnen eine entsprechende Endabrechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge zu.

6. Mitteilung von Zählerständen

- Anlagenbetreiber müssen die zur Abrechnung notwendigen Daten insbesondere die Zählerstände dem Netzbetreiber mitteilen.
- Der Anlagenbetreiber wird dem Netzbetreiber nach Ablauf eines jeden Jahres den Zählerstand oder die Zählerstände zum 31.12. spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres mitteilen.
- Die Mitteilungsfrist gemäß der aktuellen Regelung im EEG bleibt unberührt.
- Zur Adresse der Mitteilung des Zählerstandes erhalten Sie eine gesonderte Nachricht.

7. Bestätigung der Angaben

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingetragenen Angaben.

- Datum und Unterschrift: _____

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Ihre SWE Netz GmbH